

Vereinssatzung des Schutzwaldvereins (e.V.)

§ 1 Name(1) und Sitz(2) des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen Schutzwaldverein und wird mit diesem Namen und vorliegender Satzung ins Vereinsregister eingetragen (e.V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell. Demnach ist die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell vorzunehmen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke(1), Ziele(2), Grundsätze(3) und Gemeinnützigkeit(4) des Vereins

(1) Der Verein arbeitet im weitesten Sinne im Bereich des Ökotourismus (auch „sanfter Tourismus“ genannt). Der Verein wird gegründet, um zur Bewahrung des Ökosystems Tropischer Regenwald und anderen primären Waldformen beizutragen, unter Einbezug der in den Wäldern lebenden Menschen. Durch gezielte Zusammenarbeit mit den vor Ort Ansässigen strebt der Verein an, immer mehr Waldfläche unter Schutz zu stellen und vor der Zerstörung zu bewahren. Aufgrund der Tatsache, dass viele wichtige Wälder in Entwicklungsländer vorzufinden sind, die besonders von sozialen und kulturellen Disparitäten betroffen sind, ist der Verein nicht nur im Umweltschutz, sondern auch als Entwicklungshelfer aktiv. Er hat die Aufgabe, die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen des Ökosystems im Einklang miteinander zufrieden zu stellen.

(2) Ziel des Vereins ist es, die sich abzeichnende totale Zerstörung des Ökosystems Tropischer Regenwald und anderer Waldsysteme zu verhindern, ihre für die darin lebenden Menschen, sowie für die ganze Menschheit als Lebensgrundlage sehr wichtige Existenz zu sichern und die bereits statt gefundene Teilzerstörung im Rahmen des Möglichen wieder rückgängig zu machen.

Da ein beträchtlicher Teil der Zerstörung der Wälder durch die Desinformation und schlechte wirtschaftliche Situation der kleinen Landbesitzer verursacht wird, ist die Entwicklung der Lebensbedingungen der ansässigen Bevölkerung hin zu ökonomischer Sicherheit, umfangreichen Bildungsmöglichkeiten, Pflege eigenen traditionellen kulturellen Wissens und Festigung demokratischer Rechte ein weiteres Ziel des Vereins. Damit verbunden ist die Überwindung der sozialen und kulturellen Disparitäten [s.o.]. Es ist also v.a. notwendig, den stattfindenden Zusammenprall sehr unterschiedlicher Kulturen zum Vorteil (anstatt wie so häufig zum Nachteil) der davon betroffenen Menschen zu gestalten.

Des weiteren soll der Verein als Beispiel funktionierender Entwicklungshilfe dienen, die zu den lokalen Bedingungen passt und die sonst weit verbreitete Fälle von Nepotismus, Korruption und Betrug so weit wie möglich ausschließt. Er soll zusammen mit Einrichtungen, die ähnliche bzw. vergleichbare Zwecke haben und ähnliche bzw. vergleichbare Ziele verfolgen, zu einer besseren Kenntnis von sinnvollen Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen zwischen und innerhalb menschlicher Kulturen führen können.

(3) So weit wie möglich verzichtet der Verein auf direkte finanzielle Hilfe, insbesondere durch Spendengelder. Seine hauptsächliche Arbeit besteht darin, an Gemeinden bzw. Familien, die den Tropischen Regenwald oder anderen Primärwald, den sie besitzen, unter Schutz gestellt haben, ihn sozusagen zum „Schutzwald“ erklärt haben, sowie an Gemeinden, die sich in und um sonstige geschützte Waldgebiete befinden, Touristen, freiwillige Arbeiter und Wissenschaftler zu vermitteln.

Dadurch, dass sie ihren Grundbesitz an Wald unter Schutz stellen, entsagen die Gemeinden bzw. Familien sonst oft üblichen Methoden des Gelderwerbs. Viele Waldbesitzer pflegen nämlich beispielsweise das Holz ihres Waldes an Holzfirmen zu verkaufen und auf den gerodeten Flächen Viehzucht oder sonstige, unangepasste Landwirtschaft zu betreiben. Diese Methoden zerstören den Tropischen Regenwald und durch die einige Jahre später folgende vollständigen Erosion des Bodens auch die begonnene Landwirtschaft. So versiegt

die vorübergehende Geldquelle, die Menschen zieht die Not in die großen Städte und der für alle wichtige Wald ist tot. Eine ähnliche Entwicklung tritt bei einer Kooperation mit Explorateuren wie z.B. Erdölförderern ein. Trotzdem sind die Gemeinden bzw. Familien auf regelmäßige Einnahmen angewiesen, etwa um Steuern zu bezahlen oder die Bildung der Kinder zu finanzieren.

Die vom Verein vermittelten Menschen bezahlen vor Ort, in der Gemeinde bzw. Familie dafür, dass sie dort leben, touristisch erleben oder arbeiten können. Die vermittelten freiwilligen Arbeiter zahlen projektgebunden, etwa für die Materialien, die für die Anlegung eines Heilkräutergartens notwendig sind. Das hat die Vorteile, dass das Geld direkt an seinem Bestimmungsort ankommt, die mit Geld (oder Arbeit, wie etwa die eines freiwilligen Lehrers) unterstützenden Menschen eine direkte Gegenleistung für ihre Kosten bekommen (z.B. Erholung, touristische Attraktionen, Einblick in die Lebensweise einer fremden Kultur) und der Verein eine Kontrolle über den Zustand bzw. die Vorgänge vor Ort hat, dadurch dass von ihm vermittelte Menschen nach ihrer Rückkehr Bericht erstatten. Vorschläge von vermittelten Personen zu weiterer Hilfe und deren Verwirklichung sind wünschenswert, so dass die Vermittlungsarbeit des Vereins zu einer immer größeren Vielfalt an Entwicklungshilfearbeit in der jeweiligen Region führt.

Der Verein beginnt seine Arbeit in Ecuador, wo er an alle Gemeinden bzw. Familien Interessierte vermittelt, von denen er eine notariell beglaubigte Kopie des offiziellen „Schutzwald“-Dokumentes vorliegen hat und mit denen er Informationsaustausch (z.B. über E-Mail) betreiben kann. Der Status „Schutzwald“ (sog. „Bosque Protector“) wird auf Antrag vom Staat verliehen und verbietet gesetzlich schädigende Eingriffe in das unter Schutz gestellte Waldstück. Der Verein kann seine Vermittlungsarbeit auf andere Gebiete weltweit ausdehnen, in denen eine ähnliche Arbeitsweise zum Schutz von Wäldern möglich ist. Eine derartige Erweiterung muss nicht in die Satzung nachgetragen werden, bedarf aber der Zustimmung in einer Sitzung aktiver Mitglieder [s.§4] und wird wie die Berichte der Rückkehrer (nur insofern diese dies wünschen) auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.

In Ausnahmefällen kommt der Verein nicht darum herum, finanzielle Hilfe zu leisten. Er ist dazu berechtigt, finanzielle Hilfe zu leisten, wenn es darum geht, die Einrichtung weiterer legaler Schutzwaldflächen zu schaffen. Außerdem darf er Projekte finanzieren, die den Vereinszielen entsprechen, vorausgesetzt, es handelt sich um Projekte, die innerhalb von Schutzgebieten / Gemeinden von Schutzgebieten umgesetzt werden sollen, und um Projekte, die von Volontären oder sonstigen Vertretern des Vereins persönlich ausgearbeitet worden sind, und vorausgesetzt, dass eine einstimmige Zustimmung der Sitzung der aktiven Mitglieder erfolgt. Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Gelder für Unter-Schutz-Stellungen, Projekte und Aufklärungs- bzw. Werbearbeit in Deutschland können dem Verein allgemein oder projektgebunden gespendet werden und werden auf Informationsveranstaltungen wie z.B. Diavorträge erwirtschaftet, so dass auch hier neben dem eigentlichen Spendenzweck dem Geldgeber eine Gegenleistung geboten wird (z.B. Eintritt für Unterhaltung).

Des weiteren wird ein Teil der Beiträge der Mitglieder[s.§3] dafür verwendet. Der andere Teil wird für die entstehenden Nebenkosten (z.B. Porto und Gebühren für die Internetadresse) ausgegeben.

Außerdem kann der Verein nach Paten für Kinder suchen, denen durch ein Stipendium der sonst aufgrund ihrer Armut unmögliche Schulbesuch ermöglicht werden soll, insofern die zu unterstützenden Schüler in den Regionen leben, in denen Schutzwald tätig ist und durch die Ermöglichung des Schulbesuchs auch bessere Bedingungen zum Waldschutz erhofft werden können. Der Beginn eines Patenschaftsprogramms erfordert die einstimmige Zustimmung der aktiven Mitglieder. Die Gelder für Patenschaften werden über ein getrennt von den sonstigen Vereinsgeldern verwaltet. Es muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Paten bestehen, die explizit festlegt, wie viel Geld für welche Dauer, wie welchen Personen zu Gute kommt.

Die Beantragung weiterer Fördergelder erfordert die Zustimmung durch die Hauptversammlung [s.§4].

Jede Abstimmung im Verein, ganz gleich ob über Personalfragen oder sonstige Entscheidungen, sind unmittelbar, frei, gleich und geheim durchzuführen. Die Berechtigung, mit abzustimmen, kann sich auf die aktiven Mitglieder beschränken (s.§4). Das Vetorecht der aktiven Mitglieder bei Entscheidungen, die den festzulegenden Mindestbeitrag für passive Mitglieder regeln, ist legitim, da es die Interessen des Vereins schützt [s.§4(2)].

(3) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke (s.§2 (1),(2),(3)). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Es kann jede Person passives Mitglied werden, die nicht gerade aktives Mitglied des Vereins ist.

Grundsätzlich kann jede Person aktives Mitglied werden. Aus praktischen organisatorischen Gründen ist die Zahl der aktiven Mitglieder jedoch beschränkt. Ein Beitritt als aktives Mitglied bedarf der Zustimmung der aktuellen aktiven Mitglieder in einer Sitzung aktiver Mitglieder (einfache Mehrheit[s.§3a]).

Der Beitritt zu dem Verein sowohl als aktives als auch als passives Mitglied muss schriftlich erklärt werden. Bei den Gründungsmitgliedern gilt die Unterzeichnung der Satzung als die schriftliche Beitrittserklärung.

Jedes neue Mitglied wird über seine Rechte und Pflichten und den Verein im allgemeinen aufgeklärt und erhält eine Kopie der Vereinssatzung. Es ist grundsätzlich jederzeit möglich, aus dem Verein fristlos auszutreten. Hat die Austrittswillige Person ein Vorstandsamt inne, muss sie dieses weiter führen, bis ein Ersatz gefunden ist. Ein Ersatz muss innerhalb von vier Wochen gefunden werden. Ein Austritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung. Bei Austritt aus dem Verein verfallen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber ab Austrittsdatum (bei brieflichen Erklärungen das Datum des Poststempel). Verstirbt ein Mitglied, ohne vorher ausgetreten zu sein, wird es zum Ehrenmitglied, es sei denn, dies widerspreche seinem testamentarischen Wunsch.

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder erfüllen praktische und organisatorische Aufgaben. Diese sind zum Zeitpunkt, an dem diese Satzung unterzeichnet wird, vor allem folgende: technische Aufgaben (die Instandhaltung der vereinseigenen Homepage), Beteiligung an der Durchführung von Informationsveranstaltungen (wie z.B. Diavorträgen, Information und Beratung von Interessenten), die Teilnahme an Sitzungen aktiver Mitglieder und an Hauptversammlungen und die Bildung des Vorstands aus den eigenen Reihen durch Wahl(s.§4 und 5).

Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, sofern sie noch nicht ausgetreten sind, sowie alle weiteren Personen, die als aktive Mitglieder aufgenommen worden und nicht bereits wieder ausgetreten sind.

Die aktuellen aktiven Mitglieder bestimmen in einer Sitzung aktiver Mitglieder, ob eine Person als zusätzliches aktives Mitglied aufgenommen wird. Die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitgliedern entscheidet. Es sollte bei einer solchen Entscheidung in erster Linie der Bedarf an weiteren Kräften ausschlaggebend sein, die Beitrittsmotivation jedoch auch berücksichtigt werden.

Aktive Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder.

Auf schriftlichen Wunsch eines aktiven Mitgliedes muss so bald wie möglich, spätestens vier Wochen nach Wunschäußerung eine Sitzung aktiver Mitglieder stattfinden. Der Wunsch ist an den Präsidenten zu richten und muss begründet sein. Der Präsident hat die Sitzung einzuberufen.

Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 10 % und mindestens drei der aktiven Mitglieder muss so bald wie möglich, spätestens vier Wochen nach Wunschäußerung eine Hauptversammlung stattfinden. Der Wunsch ist an den Präsidenten zu richten und muss begründet sein. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen.

Jedes aktive Mitglied hat bei Sitzungen aktiver Mitglieder und an Hauptversammlungen das Recht, sich zu Wort zu melden und seine Meinung zu äußern. Zum Stimmrecht s.§4.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle, die als passive Mitglieder dem Verein beigetreten und nicht schon wieder ausgetreten sind.

Als passives Mitglied ist man dazu verpflichtet, einen festgelegten Mindestbeitrag zu leisten.

Als passives Mitglied hat man die Möglichkeit, den Hauptversammlungen beizuwohnen.

Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 10 % und mindestens drei der passiven Mitglieder muss so bald wie möglich, spätestens vier Wochen nach Wunschäußerung eine Hauptversammlung stattfinden. Der Wunsch ist an den Präsidenten zu richten und muss begründet sein. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen. Jedes passive Mitglied hat an Hauptversammlungen das Recht, sich zu Wort zu melden und seine Meinung zu äußern. Zum Stimmrecht s.§4.

§ 4 Hauptversammlung(1), Sitzung aktiver Mitglieder(2) und Vorstandssitzung(3)

(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder, sowohl der aktiven als auch der passiven. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, wenn möglich innerhalb des Gründungsmonats, um einen regelmäßigen Rhythmus zu wahren; vom Gründungsmonat abweichende Termine sind jedoch möglich. Es können außerdem zusätzliche Hauptversammlungen stattfinden, indem sie durch die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder oder den Präsidenten selbst satzungsgemäß eingefordert werden [s.§3a), §3b),§5a)] und damit vom Präsidenten einberufen werden müssen. Zu einer Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder vom Präsidenten schriftlich einzuladen. Der Präsident leitet die Hauptversammlung und die in ihr stattfindenden Abstimmungen.

Auf der alljährlichen Hauptversammlung werden der Bericht des Präsidenten, der Bericht des Kassierers, der Bericht des Kassenprüfers und der Bericht des Schriftführers verlesen. Die Berichtenden sind dazu verpflichtet, zu Fragen Stellung zu nehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, Punkte zur Sprache zu bringen, die dann diskutiert werden müssen.

Falls Vorstandsposten neu zu wählen sind, findet dies in der Regel alle drei Jahre in der alljährlichen Hauptversammlung statt. Alle anwesenden Mitglieder dürfen Vorschläge machen. Es dürfen nur aktive Mitglieder für einen Vorstandsposten kandidieren.

Bei außergewöhnlichen Personalwechseln bzw. konstruktiven Personalwechselwünschen können die Wahlen auch an anderen, grundsätzlich an jeder der Hauptversammlungen stattfinden. Konstruktive Personalwechselwünsche, d.h. dass eine Alternative, ein neuer Kandidat also, vorgeschlagen werden muss, müssen durch Neuwahlen berücksichtigt werden, wenn ein Drittel der passiven oder ein Drittel der aktiven Mitglieder, mindestens aber drei, dies wünschen und dem Präsidenten gegenüber schriftlich zum Ausdruck bringen. Konstruktive Personalwechselwünsche sind ein Grund, um eine Hauptversammlung einzuberufen.

Ein bei einem außergewöhnlichen Personalwechsel gewähltes Vorstandsmitglied ist für die verbleibende Amtszeit seines auf drei Jahre gewählten Vorgängers gewählt.

Die Kandidaten haben bestehende Fragen zu beantworten. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder; bei x Kandidaten gibt es x-1 Wahlgänge (außer bei einem Kandidaten, da muss natürlich auch

einmal gewählt werden). Es scheidet immer einer aus, bis der endgültig Gewählte übrig bleibt. Bei Gleichstand sind Stichwahlen durchzuführen, d.h. dass zunächst nur zwischen den gleich oft Gewählten zu entscheiden ist. Bleibt es auch hierbei bei Gleichstand, sind die anwesenden passiven Mitglieder in die Wahl mit einzubeziehen. Es muss eine Einigung gefunden werden.

Besteht der Vorschlag, dass der festgelegte Mindestbeitrag für passive Mitglieder geändert werden soll, so muss er in der Hauptversammlung diskutiert werden und letztendlich darüber abgestimmt werden. Stimmrecht haben die passiven Mitglieder. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Die aktiven Mitglieder können jedoch geschlossen ein Votum einlegen. Dann muss der Vorschlag erneut diskutiert und nach demselben Verfahren darüber abgestimmt werden. Bei einem erneuten Votum der aktiven Mitglieder ist dieses Votum nicht mehr zu umgehen.

Ein Vorschlag zur Änderung des festgelegten Mindestbeitrages für passive Mitglieder ist ein Grund, eine Hauptversammlung einzuberufen. Sollen weitere Fördergelder beantragt werden [s.§2(3)] muss dies in der Hauptversammlung diskutiert werden und es muss darüber abgestimmt werden. Stimmrecht hierfür haben alle Mitglieder. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich, um die Beantragung zu genehmigen. Nicht anwesende Mitglieder dürfen einen Wahlvertreter schicken, der für sie wählt, vorausgesetzt sie bevollmächtigen ihn schriftlich dazu.

(2) Die Sitzung aktiver Mitglieder ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder. Sie sollte regelmäßig stattfinden. Aufgrund der Verstreuung der einzelnen aktiven Mitglieder können zu diskutierende Themen auch mit Hilfe von Telekommunikation behandelt werden. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass auch auf diesem Wege alle aktiven Mitglieder voll in den Prozess einer Sitzung aktiver Mitglieder mit einbezogen sind.

Die Sitzung aktiver Mitglieder kann durch die aktiven Mitglieder oder durch den Präsidenten satzungsgemäß eingefordert werden [s.§3a), §5a)] und muss vom Präsidenten einberufen werden.

In ihr kann von jedem aktiven Mitglied alles zur Sprache gebracht werden, was die aktive Vereinsarbeit betrifft. Etwas zur Sprache Gebrachtes muss diskutiert werden. Die Sitzung aktiver Mitglieder entscheidet darüber, ob ein neues aktives Mitglied aufgenommen wird oder nicht. Näheres ist in §3a) geregelt.

Die Sitzung aktiver Mitglieder entscheidet darüber, ob ein Land bzw. eine Region als neues, zusätzliches Ziel der Vermittlungsarbeit aufgenommen wird [s.§2(3)]. Sich daraus ergebende neue Ausnahmefälle hinsichtlich finanzieller Unterstützung müssen mit §2(3) der Satzung vereinbar sein [s.§2(3)]. Die Genehmigung einer solchen Aufnahme bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Nicht anwesende Mitglieder dürfen einen Wahlvertreter schicken, der für sie wählt, vorausgesetzt, sie bevollmächtigen ihn schriftlich dazu.

(3) Der Vorstand kann jederzeit nach Vereinbarung untereinander Vorstandssitzungen abhalten, um den Vorstand betreffende Dinge zu besprechen und sich zu beraten. Es dürfen keinerlei Entscheidungen getroffen werden, die in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Sitzung aktiver Mitglieder fallen.

§ 5 Vorstand

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer aktives Mitglied ist. Näheres zur Wahl des Vorstandes s.§4(1).

a) Präsident

Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins.

Der Präsident leitet die Hauptversammlung und die Sitzung aktiver Mitglieder.

Der Präsident hat die Hauptversammlung und die Sitzung aktiver Mitglieder einzuberufen und dafür zu sorgen, dass alle Teilnahmeberechtigten eingeladen werden.

Er hat das Recht, aus eigener Kraft die Hauptversammlung oder die Sitzung aktiver Mitglieder einzuberufen, wenn er seinen Entschluss bei Einberufung begründet.

Ansonsten muss er sich bei der Einberufung der beiden Organe nach den weiteren Bestimmungen in dieser Satzung richten[s.o.:§3a),b);§4(1),(2)].

Der Präsident ist dazu verpflichtet, in der alljährlichen Hauptversammlung seinen Jahresbericht über den Verein vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen.

Der Präsident hat die Verpflichtung, an der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder über deren Ergebnis zu informieren. Er kann dabei auf das Protokoll des Schriftführers zurückgreifen.

Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass durch die Satzung obligatorische Veröffentlichungen auf der vereinseigenen Homepage stattfinden[s.§2(3)] und dass Berichte vom, für den und über den Verein(wie z.B. der Bericht des Kassierers oder des Schriftführers) dokumentiert und archiviert werden.

Ein neu gewählter Präsident hat die Pflicht, sich dem zuständigen Amtsgericht als dieser zu melden.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, falls dieser z. B. durch Krankheit verhindert ist.

c) Kassierer

Der Kassierer ist für die Abwicklung finanzieller Handlungen und das finanzielle betreffende Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er muss alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachweisen können und hat bei der alljährlichen Hauptversammlung einen vollständigen Bericht abzuliefern.

Um die Arbeit des Kassierers zu überprüfen, muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Dieser muss unabhängig sein von der Person des Kassierers. Der Kassenprüfer wird an der alljährlichen Hauptversammlung auf ein Jahr hin gewählt. Er kann aktives oder passives Mitglied oder kein Mitglied sein. Er darf keinen Vorstandsposten inne haben.

Der Kassenprüfer muss an der alljährlichen Hauptversammlung Bericht erstatten.

Der Kassierer ist dazu verpflichtet, dem Kassenprüfer Einblick in seine Arbeit als Kassierer zu geben.

d) Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, alle den Verein betreffenden Ereignisse zu dokumentieren bzw. zu protokollieren. Besonders wichtig ist das Führen des Protokolls bei der Hauptversammlung und bei der Sitzung aktiver Mitglieder.

Er hat seine Arbeit in Form eines Jahresberichtes an der alljährlichen Hauptversammlung zu präsentieren.

Der Schriftführer führt die aktuelle Mitgliederliste und dokumentiert Ein- und Austritte.

§ 6 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) Die Ziele des Vereins, wie sie in §2(2) niedergeschrieben sind, sind verwirklicht.
- b) Die Totalzerstörung des Ökosystems tropischer Regenwald und der anderen Wälder wird vollkommen.
- c) Im tropischen Regenwald und den anderen Wäldern wohnen keine Menschen mehr.
- d) Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Gründungsmitglieder:

Christian Bals, Stefan Dietrich, Ursula Flossmann, Matthias Forster, Anne Habermehl, Ursula Jack, Johannes Paul Schneider, Christian Stoppel

Geändert aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10.10.2003

Stefan Dietrich
Präsident Schutzwaldverein e.V.